

# Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Körperschaft des öffentlichen Rechts



## Disziplinarordnung

(Teil der Satzung der KZVS)

vom **07. September 2016** Genehmigt durch Verfügung des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21. November 2016

### § 1

Die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland (KZVS) und die in ihrem Bereich ermächtigten Zahnärzte <sup>1)</sup> sind ihr gegenüber verpflichtet, die ihnen obliegenden vertragszahnärztlichen Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem Gesetz, der Satzung und den von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie von der KZVS im Rahmen der Bestimmungen des SGB V abgeschlossenen Verträgen ergeben.

### § 2

(1) Erfüllt ein Mitglied oder ein ermächtigter Zahnarzt diese Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, verstößt es gegen die für es verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien oder erteilt es unrichtige Bescheinigungen oder Berichte über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit, so können gegen es verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro,
- d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren.

(2) Die Geldbuße ist in einem Euro-Betrag festzusetzen und darf nicht auf einen Vomhundertsatz des zahnärztlichen Honorars lauten.

---

<sup>1)</sup> Es wird eine sprachliche Gleichberechtigung der Geschlechter angestrebt. Die in dieser Disziplinarordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb auch jeweils in ihrer weiblichen Form.

- (3) Die Veröffentlichung der Disziplinarmaßnahmen im Mitteilungsblatt der saarländischen Zahnärzte kann angeordnet werden. Dabei ist die Namensangabe unzulässig.

### § 3

- (1) Das Disziplinarverfahren wird von einem Disziplinarausschuss durchgeführt. Er besteht aus drei Zahnärzten, die Mitglieder der KZVS sein müssen. Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (2) Für die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Mitglieder des Zulassungsausschusses sein. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung der KZVS für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils am Ende der satzungsmäßigen Wahlperiode.

### § 4

- (1) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses ist an der Tätigkeit im Ausschuss unter den gleichen Voraussetzungen verhindert, unter denen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ein ordentlicher Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.
- (2) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Sofern das Mitglied sich nicht selbst für befangen erklärt, entscheidet über den Ablehnungsantrag der Ausschuss. An Stelle des abgelehnten Mitgliedes wirkt ein Vertreter mit.

### § 5

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird vom Vorstand der KZVS gestellt. Er ist dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses vom Vorstand mit schriftlicher Begründung unter Angabe bzw. Vorlage der erforderlichen Beweismittel einzureichen.
- (2) Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind; bei Verfehlungen, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung geführt haben, beginnt die Frist mit der Rechtskraft eines etwa ergangenen Urteils.

## § 6

Der Vorsitzende des Disziplinausschusses hat dem betroffenen Zahnarzt diesen Antrag möglichst innerhalb 14 Tagen nach Eingang zuzuleiten. Innerhalb eines Monats hat sich dieser zu dem Antrag zu äußern.

## § 7

Der Vorsitzende kann die Ermittlungen einem Untersuchungsführer, der ein Mitglied des Ausschusses sein muss, übertragen. Die Beschuldigten sind verpflichtet, dem Untersuchungsführer und dem Ausschuss Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft nach Mahnung grundlos verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erteilt, so kann der Vorsitzende des Ausschusses ein Zwangsgeld bis zu 100,00 Euro verhängen. Hiergegen kann innerhalb zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Ausschuss.

## § 8

Der Disziplinausschuss kann den Antrag des Vorstandes auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens als unbegründet zurückweisen oder wegen Geringfügigkeit ablehnen.

## § 9

- (1) Das Disziplinarverfahren wird durch einen Beschluss des Disziplinausschusses eröffnet, in dem die dem beschuldigten Zahnarzt zur Last gelegten Pflichtverletzungen anzuführen sind. In diesem Beschluss ist der beschuldigte Zahnarzt darauf hinzuweisen, dass er zum Beweis für von ihm behauptete Tatsachen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen zum Termin beantragen kann. Alsdann ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen.
- (2) Der Ausschuss hat das Verfahren auszusetzen, wenn wegen der als Pflichtverletzung beanstandeten Handlungen ein strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung anhängig ist.

## § 10

- (1) Der Vorsitzende setzt die Sitzungen des Ausschusses an, bereitet die Verhandlungen vor, sorgt für die Ladung der Beteiligten, der Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer hinzuziehen. Zur Verhandlung sind der Beschuldigte und der Vorstand der KZVS zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Gegen den ordnungsgemäß geladenen Beschuldigten kann auch bei unbegründetem Nichterscheinen verhandelt und entschieden werden.

## § 11

Der beschuldigte Zahnarzt hat das Recht, sich in dem Verfahren eines Beistandes zu bedienen oder sich vertreten zu lassen.

## § 12

Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich. Die Anwesenheit eines Protokollführers ist zulässig. Der Ausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme vor oder in der Verhandlung, ohne hierbei an Anträge gebunden zu sein. Der Ausschuss kann zur Beratung einen Juristen mit Befähigung zum Richteramt hinzuziehen. Von der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die im Ermittlungsverfahren vernommen sind, kann der Ausschuss absehen. Schriftliche Äußerungen können berücksichtigt werden.

## § 13

Der Disziplinarausschuss entscheidet auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung in freier Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts und der erhobenen Beweise. Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratung ist geheim.

## § 14

- (1) Der Disziplinarausschuss kann den beschuldigten Zahnarzt freisprechen, das Verfahren wegen Geringfügigkeit mit Zustimmung des Beschuldigten einstellen oder eine Disziplinarmaßnahme beschließen. Das Verfahren ist weiterhin einzustellen, wenn ein Verfahrenshindernis eintritt, das nicht behebbar ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Ausschuss hat über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Sie können ganz oder zum Teil dem Beschuldigten auferlegt werden, sofern eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen ist oder das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist. Wird der Beschuldigte freigesprochen, können die ihm entstandenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der KZVS auferlegt werden. Auslagen der Geschäftsstelle sind pauschal mit 40,00 Euro je Verfahren zu berücksichtigen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Beschuldigten zuzustellen. Sie ist ferner dem Vorstand der KZVS mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung hat eine Belehrung über die Zulässigkeit der Klage beim Sozialgericht, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu enthalten. Zur Erhebung der Klage sind der betroffene Zahnarzt und die KZVS berechtigt.

## § 15

Der Beschluss über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens, die Ladungen und die Zustellung der Entscheidung werden durch Postzustellungsurkunde zugestellt.

## § 16

Geldstrafen, Kosten und Zwangsgeld können von der KZVS vom Honorar einbehalten werden. Die Geldstrafen und Zwangsgelder sind ausschließlich für karitative und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 17

Die Umsetzung der verhängten Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Vorstand der KZVS. Zu diesem Zweck sind ihm die Akten des Disziplinarausschusses nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zuzuleiten.

## § 18

Die Disziplinarordnung ist ein Teil der Satzung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem ersten Tag nach der Veröffentlichung im Mitgliederrundschreiben der KZVS in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung tritt die bisherige Disziplinarordnung außer Kraft.

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der saarländischen Zahnärzte Nr. 9/2016 vom 5.12.2016. In Kraft ab 06.12. 2016.